

Corinna Schlüter-Ellner

Juristendeutsch verständlich gemacht / Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache

Sammelband



2., erweiterte und überarbeitete Auflage

Inhalt

BAND I: JURISTENDEUTSCH VERSTÄNDLICH GEMACHT.....	11
Einleitung	12
Nachschlageteil A–Z.....	13
 BAND II: TREFFENDE VERBEN IN DER DEUTSCHEN RECHTSSPRACHE	 91
Einleitung	92
Nachschlageteil A–Z.....	93

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Zusammenstellung übernehmen Autor und Verlag keine Haftung für Richtigkeit im Einzelfall und für Vollständigkeit.

Einleitung

Die Rechtssprache knüpft zwar mehr als andere Fachsprachen an die Alltagssprache an, denn das Recht greift ja mit seinen Regelungen in die Lebenswirklichkeit ein. Jeder weiß aber aus eigener Erfahrung, dass das Juristendeutsch deshalb nicht unbedingt verständlich ist.

Im Dienst der Genauigkeit muss das Recht sich seine eigenen Definitionen schaffen, die mit dem allgemeinen Sprachgebrauch oft nicht oder nicht ganz übereinstimmen. Außerdem haben sich im juristischen Sprachgebrauch viele Wörter und Wendungen erhalten, die in der Alltagssprache längst nicht mehr bekannt oder gebräuchlich sind. Oder sie werden in der Rechtssprache in einer besonderen Bedeutung benutzt, die oft nicht einmal in umfassenden Wörterbüchern der deutschen Sprache zu finden ist. Ebenso verhält es sich mit Vorsilben, die unter (manchen) Juristen noch üblich sind und die beim nicht juristischen Leser die Frage aufkommen lassen, ob dasselbe gemeint ist, wie bei der Bezeichnung, die er aus der Alltagssprache kennt.

In diesen Facetten soll die vorliegende Arbeit also das Juristendeutsch verständlicher machen. Allerdings werden in der Regel keine juristischen Fachausdrücke erklärt, die sich als Stichwort in einsprachigen Rechtswörterbüchern finden lassen (ausnahmsweise erwähnt sind Termini, die man allein vom Wortlaut her leicht verwechseln kann). Was man in dieser Liste nicht findet, sollte man also im Lexikon nachschlagen. Meist habe ich auch darauf verzichtet, die in der Alltagssprache geläufige Bedeutung, die natürlich auch in der Rechtssprache vorkommt, mit aufzuführen. Zum Beispiel ist unter „anzeigen“ nur die weniger naheliegende Bedeutung „mitteilen“ genannt, denn „anzeigen“ im Sinne von „Strafanzeige erstatten“ wird jeder kennen.

Mit dem Zeichen ► wird innerhalb der Liste auf andere Einträge verwiesen, die vom jeweiligen Stichwort zu unterscheiden oder das Gegenteil sind bzw. die gleiche Bedeutung haben. Der Zusatz (*Standard*) weist darauf hin, dass es sich um eine formelhafte Wendung der Rechtssprache handelt, die man möglichst nicht durch Synonyme ersetzen sollte. Bei der Frage, ob man in der Übersetzung mit Synonymen arbeiten will, sollte man bedenken, dass in Gerichtsurteilen, Abkommen, Gesetzen oder Notarverträgen auch heute noch weitgehend „rein deutsch“, also ohne Fremdwörter und Anglizismen formuliert wird.

A

abbedungen ► abdingen

Die Zahlung einer Kaution wurde abbedungen.

anders/abweichend vereinbart

Es wurde vereinbart, dass keine Kaution zu zahlen ist.

abdingbar, Abdingbarkeit ► abdingen

Die Verzinsung der Kaution ist nicht abdingbar.

anders/abweichend zu vereinbaren

Über die Verzinsung der Kaution kann keine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

abdingen ► Gegenteil: bedingen

Die Verzinsung der Kaution kann man nicht abdingen.

anders vereinbaren (anders, als es aufgrund Gesetzes oder vorhergehender Vereinbarung gilt)

Über die Verzinsung der Kaution kann keine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Abdruck

Abdruck dieses Schreibens geht an den Staatsanwalt.

Kopie

Eine Kopie dieses Schreibens geht an den Staatsanwalt.

abfassen ► absetzen

das Urteil abfassen

verfassen, schreiben

das Urteil schreiben

abgehen, Abgang

Inventarstücke, die in Abgang kommen

verloren gehen, untergehen; Schwund

Inventarstücke, die untergehen oder verloren gehen

abgelten, Abgeltung

Urlaubsabgeltung in Geld

Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche abgegolten.

ausgleichen, vergüten, erledigen

Urlaub in Geld ausgleichen

Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche erledigt.

<p>abheben auf ► abstellen auf <i>Das Gericht hebt insbesondere auf dieses Merkmal ab.</i></p>	<p>darauf ankommen, sich richten nach, maßgebend sein, sich stützen auf <i>Das Gericht stützt sich insbesondere auf dieses Merkmal.</i></p>
<p>abhelfen <i>dem Widerspruch abhelfen (Standard)</i></p>	<p>Änderung einer Entscheidung durch das entscheidende Gericht oder die Behörde selbst zum Vorteil des Betroffenen auf seinen Antrag/Rechtsbehelf hin</p>
<p>Abhilfe <i>Wenn der Vermieter die Frist verstreichen lässt, ohne Abhilfe zu schaffen, ...</i></p>	<p>Beseitigung eines Missstandes <i>Wenn der Vermieter die Frist verstreichen lässt, ohne den Missstand zu beseitigen, ...</i></p>
<p>Abkömmlinge <i>Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, ...</i></p>	<p>Kinder und weitere Nachfahren <i>Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Nachfahren geworden, ...</i></p>
<p>Ablichtung ► Lichtdruck <i>Rotunterstreichungen erscheinen in der nachstehenden Ablichtung schwarz.</i></p>	<p>Fotokopie <i>Unterstreichungen in Rot erscheinen in der nachstehenden Fotokopie schwarz.</i></p>
<p>ablösen <i>Der Käufer hat aus dem Kaufpreis zunächst die noch bestehenden Belastungen abzulösen.</i></p>	<p>ausgleichen, tilgen <i>Der Käufer hat mit dem Kaufpreis zunächst die noch bestehenden Belastungen zu tilgen.</i></p>
<p>Abmahnung <i>den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fortsetzen</i></p>	<p>Aufforderung, etwas Unrechtmäßiges zu unterlassen <i>den Gebrauch trotz einer Aufforderung des Vermieters, ihn zu beenden, fortsetzen</i></p>
<p>Abmarkung <i>Der Eigentümer kann die Mitwirkung des Nachbarn bei der Abmarkung des Grundstücks verlangen.</i></p>	<p>Markierung der Grundstücksgrenzen <i>Der Eigentümer kann die Mitwirkung des Nachbarn bei der Markierung der Grundstücksgrenzen verlangen.</i></p>
<p>abschlägig bescheiden <i>Der Antragsteller hat zu versichern, dass bei keiner anderen Stelle ein vergleichbarer Antrag abschlägig beschieden worden ist.</i></p>	<p>durch Bescheid ablehnen <i>Der Antragsteller hat zu versichern, dass bei keiner anderen Stelle ein vergleichbarer Antrag durch Bescheid abgelehnt worden ist.</i></p>

abschließend

Der Begriff des Arbeitnehmers ist gesetzlich nicht abschließend definiert. Die Aufzählung der Gründe ist nicht abschließend.

vollständig, allumfassend

Der Begriff des Arbeitnehmers ist gesetzlich nicht umfassend definiert. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

abschreiben, Abschreibung

1. Die Abschreibungsfristen für Wirtschaftsgüter sollen verlängert werden.
2. Die vom Muttergrundstück abgeschriebene Parzelle muss mindestens ... qm groß sein.

1. steuerlich absetzen
2. Grundstücksteil abtrennen

Abschrift

Eine Abschrift der Vollmacht wird zu den Akten genommen.

Kopie

Eine Kopie der Vollmacht wird zu den Akten genommen.

abschriftlich

Der Gläubiger wird abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

in Kopie

Der Gläubiger wird durch eine Kopie informiert.

absehen von ► Abstand nehmen von
Unterzieht sich der Angeklagte einer Therapie, kann das Gericht von der Bestrafung absehen.

verzichten auf, unterlassen
Unterzieht sich der Angeklagte einer Therapie, kann das Gericht auf die Bestrafung verzichten.

absetzen ► abfassen

1. ein Urteil absetzen
2. einen Gerichtstermin absetzen
3. der abzusetzende Betrag

1. verfassen
2. aufheben
3. abziehen

Abstand nehmen ► absehen von
Bei Jugendlichen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung Abstand nehmen.

verzichten, unterlassen
Bei Jugendlichen kann der Staatsanwalt auf Strafverfolgung verzichten.

abstellen auf ► abheben auf

1. Es ist auf den Zeitpunkt des Erlasses abzustellen.
2. In der Begründung wird darauf abgestellt, dass ...

1. darauf ankommen, sich richten nach, maßgebend sein
2. sich stützen auf, sich an etwas halten

BAND II
TREFFENDE VERBEN
IN DER DEUTSCHEN
RECHTSSPRACHE

A

Abgaben	abführen/zahlen/ entrichten anfallen (nom) erheben festsetzen tragen
Abkommen	schließen treffen paraphieren ratifizieren
Ablehnungs- gesuch	anbringen (Befangenheit des Richters) stellen zurückweisen
Abmachung	treffen nicht einhalten
Abrechnung	erteilen
Abrede	treffen
Abschlussprüfer	bestellen
Abschrift	erteilen/ausstellen/ anfertigen (Urkunde) beantragen erhalten
Abstimmung	zur ~ stellen/bringen
Adoption ► Annahme als Kind	

Akkreditiv	bestätigen eröffnen/stellen honorieren übertragen widerrufen
Akte	ablegen/schließen anlegen bearbeiten/führen beziehen/zuziehen sich bei der ~ befinden zu den ~n nehmen/geben in den ~ enthalten sein, den ~n zu entnehmen sein eine ~ auf Wiedervorlage nehmen
Aktien	begeben/ausgeben einziehen handeln verbriefen zeichnen
Akzept	mit ~ versehen zum ~ vorlegen
Alibi	beibringen/haben jdm. ein ~ geben überprüfen
Amt	antreten/übernehmen aus dem ~ scheiden ausüben/führen bekleiden/innehaben sich ein ~ anmaßen übertragen

Amt (Forts.)	vom ~ zurücktreten		vor Gericht stellen
~hilfe	um ~ ersuchen (Behörde) leisten		zur Ordnung rufen
~szeit	laufen bis (nom) eine weitere ~ machen/absolvieren	Angelegenheit	abschließen bearbeiten besorgen/erledigen regeln
Änderungen	anbringen vornehmen	Anhörung	anberaumen/ansetzen beantragen durchführen terminieren
Anerkennung	aussprechen erwirken (eines Urteils etc.)	Anklage	erheben sich auf die ~ einlassen unter ~ stellen vertreten (Staatsanwalt) zulassen
Anfechtung	erklären/anbringen	Annahme als Kind	aussprechen
Anforderungen	den ~ genügen erfüllen, den ~ entsprechen stellen	Anordnung	anfechten/angreifen aufheben beantragen befolgen/erfüllen bestätigen/ aufrechterhalten erwirken treffen/erlassen sich einer ~ widersetzen
Angaben	tätigen/machen	Anschluss- berufung	einlegen
Angebot	ablehnen annehmen einholen machen zurücknehmen	Anschrift	angeben
Angeklagter	belehren beschuldigen dem ~ zur Last legen freisprechen schuldig sprechen sich einlassen/aussagen/ sich äußern vernehmen/verhören verurteilen		

Anschuldigung	gegen jdn. eine ~ erheben widerlegen zurückweisen	Antrag	ablehnen/abweisen/ bestreiten/zurück- weisen annehmen (Private) bearbeiten dem ~ stattgeben, dem ~ entsprechen (Gericht, Behörde), dem ~ nachkommen, den ~ bewilligen entgegennehmen prüfen stellen/einreichen/ einbringen über einen ~ entscheiden verbescheiden zulassen zurücknehmen
Anspruch	abtreten anerkennen befriedigen/erfüllen bestreiten/ zurückweisen durchsetzen einklagen/gerichtlich durchsetzen/gericht- lich geltend machen erheben/geltend machen/stellen erlöschen (nom) fallen lassen, auf einen ~ verzichten haben auf jdm. zustehen (nom) stützen auf/ begründen mit/ untermauern mit über einen ~ entscheiden verfolgen vollstrecken vorbringen	Anwartschaft	erwerben/begründen übertragen
		Anwendung	ausschließen finden/zur ~ kommen
		Anzeige	aufnehmen/ entgegennehmen bearbeiten/verfolgen eine Tat zur ~ bringen gegen jdn. ~ erstatten
Anteil	einziehen erwerben fallen an jdn. (nom) übernehmen übertragen zeichnen	Arbeit	anbieten niederlegen leisten/erledigen vergüten/bezahlen verweigern wieder aufnehmen (bei Streik)